

SATZUNG
über
die Benutzung und Gebühren
für die Grüngutannahme der Gemeinde Mettlach
(Grüngutsatzung)
vom 15.12.2017

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mettlach vom 15.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Mettlach betreibt an dem gesondert bekannt gemachten Standort eine Grüngutannahmestelle als öffentliche Einrichtung als Teil der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung. Hierzu kann sie sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

(2) Die Anlage dient der Annahme von Grüngut, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien gemäß § 2.

(3) Zur Beseitigung der im Gebiet der Gemeinde Mettlach anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 steht die Anlage allen Einwohnern und Grundstückseigentümern der Gemeinde Mettlach zur Verfügung. Angenommen wird nur Grüngut von Liegenschaften in der Gemeinde Mettlach. Grüngut von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden, wird nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien sowie sonstigem gewerblichen Gartenbau sind von der Annahme ausgeschlossen.

(4) Bei Nutzung der Grüngutannahmestelle ist vom Anlieferer bzw. Nutzer auf Verlangen ein schriftlicher Herkunftsnachweis des Grüngutes zu erbringen. Bei Anlieferung durch Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 reicht als Nachweis in der Regel das Vorzeigen des Bundespersonalausweises.

§ 2
Definition

(1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare

2

Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut). Weiterhin fallen darunter alle Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken anfallen (kommunales Grüngut), soweit deren Abfallerzeuger keine eigenständige Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vornehmen. Sie fallen in Gärten und Grünanlagen an sowie bei der Landschaftspflege und der Straßen- und Gewässerunterhaltung.

(2) Von der Übernahme durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

- a) stoffhaltiges Grüngut,
- b) Grüngut, in dem Biogut enthalten ist,
- c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
- d) Äste und Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge
- e) Wurzelstöcke,
- f) Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau
- g) Altholz, auch unbehandelt,
- h) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe,
- i) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
- j) Obst- und Gemüseabfälle,
- k) Küchen- und Speisereste,
- l) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifuß- blättriges Traubenkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Mettlach nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt.

(4) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden. Es besteht ein striktes Rauchverbot auf dem Gebiet der Annahmestelle.

(5) Die Gemeinde Mettlach kann die Annahme aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Benutzung der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Öffnungszeiten jahreszeitlich bedingt festzusetzen.

(2) Die vom Bürgermeister festgesetzten Öffnungszeiten werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach veröffentlicht.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Annahmestelle untersagt.

(4) Für die Dauer der Abholung des gesammelten Grünguts durch den EVS bzw. von ihm beauftragte Dritte, bleibt der Sammelplatz für diese Zeit geschlossen.

§ 4

Anlieferungs- und Abladebetrieb

(1) Soweit sich aus der Betriebsordnung der einzelnen Annahmestelle nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Benutzung der jeweiligen Anlage.

(2) Der Zutritt zu der Anlage ist nur nach vorheriger Anmeldung an dem Waagehaus und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gestattet.

(3) Abladungen vor dem Sammelplatz sind verboten.

(4) Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazu gehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.

(5) Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.

(6) Verstöße gegen diese Satzung und eine Betriebsordnung kann zur Annahmeverweigerung des Grünguts führen.

(7) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung des anfallenden Grünguts haben auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür vorgesehenen Behältnisse der Annahmestelle zu erfolgen.

(8) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

(9) Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden.

(10) Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf auf dem Betriebsgelände 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.

(11) Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.

(12) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist

untersagt.

(13) Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Sammelbehälter, Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen, sofern diese nicht für die Befüllung von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht bestiegen werden.

(14) Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.

(15) Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.

(16) Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen. Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

§ 5

Haftung

(1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung oder einer zusätzlichen Betriebsordnung entstehen, haftet der Benutzer.

(2) Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.

(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

(4) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 6 und 7 zurückgewiesen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

§ 6

Eigentumsübergang

(1) Das nicht zurückgewiesene Grüngut geht in das Eigentum der Gemeinde Mettlach über.

(2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist untersagt.

(3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenen Grüngut (siehe §§ 1 und 2) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungs- oder Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Annahmestelle werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind zu zahlen, sobald das angelieferte Grüngut durch den Beauftragten der Gemeinde angenommen worden ist. Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erteilt.
- (3) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 1 Abs. 3 anliefert. Er hat die entsprechenden Gebühren an Ort und Stelle und in bar zu zahlen.
- (4) Die Gemeinde Mettlach kann Dritte mit dem Gebühreninkasso in ihrem Namen beauftragen.
- (5) Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (6) Für die Anlieferung und Ablagerung des Grünguts werden folgende Gebühren erhoben:

Mengeneinheit	Gebühr
max. Annahmemenge ohne vorherige Ankündigung = 5 m ³	(siehe auch Fußnote *)
Kofferraum bis ca. 375 Liter	4,00 EUR
PKW-Kombi bis ca. 625 Liter	6,00 EUR
Großer Anhänger oder Pritsche bis 1m ³	9,40 EUR
Jeder weitere Kubikmeter (m ³)	9,40 EUR
Anlieferungen über 2 m ³ ab einem Gewicht von 400 kg	6,30 €/100 kg

Bei Zwischenmengen oberhalb 1 m³ ergibt sich die Gebühr aus dem mengen- bzw. gewichtsbezogenen Anteil

*** Erläuterung:** Die Gebührensätze enthalten den ab 2018 an den Entsorgungsverband Saar (EVS) zu zahlenden überörtlichen Beitrag für die Grüngutverwertung, für die durch Gesetzesänderungen ab 2018 der EVS zuständig ist. Je Kubikmeter beträgt der Anteil ca. 5,80 Euro bzw. je 100 kg 3,86 Euro.

§ 8 Zuwiderhandlung

- (1) Wird den Anweisungen des Platzpersonals oder sonstiger Beauftragter der Gemeinde Mettlach nicht Folge geleistet, kann der Bürgermeister diese Person von weiterem Ablagern ausschließen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des KrWG mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Mettlach, 15.12.2017

Gez. Kiefer *Dienstsiegel*

Daniel Kiefer
(Bürgermeister)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.